

Bundeslandwechsel nach Beamtenverhältnis auf Probe (NRW-->NDS)

Beitrag von „Fl oKi“ vom 2. September 2023 11:11

Hello zusammen,

ich habe schon recherchiert, leider keine guten Antworten gefunden. Ich möchte nach meinem Beamtenverhältnis auf Probe mit meiner Familie von NRW nach NDS ziehen und dementsprechend schulisch auch gerne das Bundesland wechseln. Ich arbeite an einer Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft und unsere Schulleitung gibt auch jedem die Freigabe, die Schule zu verlassen. Ich bin nicht im Kirchenbeamtenverhältnis.

Nun meine Fragen:

1. Werde ich zunächst in NRW lebenslang verbeamtet und NDS übernimmt die Verbeamtung dann, sofern ich eine Stelle finde?
2. Bin ich auch von diesem Tauschsystem betroffen, da ich an einer Ersatzschule arbeite?

Sorry, falls es schon einmal ein ähnliches Thema gab, dann könnt ihr mich gerne darauf verweisen! Falls ihr weitere Links mit Infos zu diesem Thema habt, könnt ihr mir diese auch gerne schicken.

Vielen Dank :)!

Liebe Grüße

Beitrag von „CDL“ vom 2. September 2023 18:27

Wenn du als Beamtin (ob beurlaubt in den Ersatzschuldienst oder nicht spielt dabei keine Rolle) unter Beibehaltung deines aktuellen Status das BL wechseln möchtest, dann betrifft dich das Ländertauschsystem, ja. Alternativ könntest du dich natürlich in NRW entlassen lassen, um in NDS erneut auf Probe verbeamtet zu werden. Bis du den einen oder anderen Weg gehst/ gehen kannst, wirst du in NRW nach erfolgreichem Ende der Probezeit auf Lebenszeit verbeamtet.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 2. September 2023 20:45

Nein, das geht nicht!

Das hatten wir hier schon im Forum, NDS verbeamtet (neuerdings / seit einiger Zeit?) NICHT erneut, wenn man schon vorher in einem anderen Bundesland verbeamtet war und freiwillig (oder unfreiwillig) entlassen wurde. Es gibt NUR das Ländertauschverfahren.

Beitrag von „CDL“ vom 2. September 2023 21:41

Interessant. Dann bleibt wirklich nur das Ländertauschverfahren, wenn der Beamtenstatus beibehalten werden soll.

Beitrag von „Rina32“ vom 2. September 2023 21:49

Zitat von Fl oKi

Hallo zusammen,

ich habe schon recherchiert, leider keine guten Antworten gefunden. Ich möchte nach meinem Beamtenverhältnis auf Probe mit meiner Familie von NRW nach NDS ziehen und dementsprechend schulisch auch gerne das Bundesland wechseln. Ich arbeite an einer Ersatzschule in kirchlicher Trägerschaft und unsere Schulleitung gibt auch jedem die Freigabe, die Schule zu verlassen. Ich bin nicht im Kirchenbeamtenverhältnis.

Nun meine Fragen:

1. Werde ich zunächst in NRW lebenslang verbeamtet und NDS übernimmt die Verbeamtung dann, sofern ich eine Stelle finde?
2. Bin ich auch von diesem Tauschsystem betroffen, da ich an einer Ersatzschule arbeite?

Sorry, falls es schon einmal ein ähnliches Thema gab, dann könnt ihr mich gerne darauf verweisen! Falls ihr weitere Links mit Infos zu diesem Thema habt, könnt ihr mir diese auch gerne schicken.

Vielen Dank :)

Liebe Grüße

[Alles anzeigen](#)

Hast du also so einen Planstelleninhabervertrag oder bist du richtig beim Land verbeamtet mit der Beihilfe des Landes etc?

Beitrag von „Fl oKi“ vom 3. September 2023 13:05

Erstmal vielen Dank für eure Antworten! Also theoretisches Vorgehen wäre dann für mich: 1. In NRW auf Lebenszeit verbeamten lassen 2. Danach am Austauschverfahren teilnehmen (NRW-NDS)

Ich bin im Planstelleninhaberverhältnis, macht das dann noch einmal einen Unterschied?

Beitrag von „Rina32“ vom 3. September 2023 15:00

[Zitat von Fl oKi](#)

Erstmal vielen Dank für eure Antworten! Also theoretisches Vorgehen wäre dann für mich: 1. In NRW auf Lebenszeit verbeamten lassen 2. Danach am Austauschverfahren teilnehmen (NRW-NDS)

Ich bin im Planstelleninhaberverhältnis, macht das dann noch einmal einen Unterschied?

Ich würde meinen, dass du als Planstelleninhaber ja eine Planstelle an deiner Ersatzschule hast und ansonsten halt genau kein Beamter bist, sondern angestellt mit nahezu beamtenähnlichen Konditionen. Diese weichen aber zb bei Kündigung schon wieder deutlich von denen von Beamten ab. Und bei Ländertauschverfahren wird dir da wohl nur die BezReg im Zweifel Auskunft geben können.

Das aufnehmende Land müsste dich ja als Landesbeamten einstellen insofern du nicht wieder an eine Ersatzschule möchtest.

Da du jetzt aber kein Landesbeamter bist und dementsprechend keine Entlassung beantragen musst oder ähnliches, könntest du ggf vielleicht doch kündigen und NDS nähme dich als Neuverbeamung. Die können ja nicht nicht jeden ablehnen, der irgendwo schonmal angestellt als Lehrer gearbeitet hat.

Beitrag von „CDL“ vom 3. September 2023 17:12

Zitat von Rina32

Ich würde meinen, dass du als Planstelleninhaber ja eine Planstelle an deiner Ersatzschule hast und ansonsten halt genau kein Beamter bist, sondern angestellt mit nahezu beamtenähnlichen Konditionen.

Ist das so in NRW? Denn hier in BW werden solche Leute dann erst verbeamtet vom Land, um dann in den Privatschuldienst beurlaubt zu werden, was eine Rückkehr jederzeit erlaubt. Faszinierend!

Beitrag von „Rina32“ vom 3. September 2023 17:41

Zitat von CDL

Ist das so in NRW? Denn hier in BW werden solche Leute dann erst verbeamtet vom Land, um dann in den Privatschuldienst beurlaubt zu werden, was eine Rückkehr jederzeit erlaubt. Faszinierend!

Ich weiß nur das, worüber ich mich selbst mal informiert habe als ich vor der Entscheidung stand einen solchen Vertrag zu nehmen.

Du kannst dich als beamtete Lehrperson beurlauben lassen und dann im Ersatzschuldienst arbeiten - ich meine aber nur für 5 Jahre.

Ansonsten hast du zb auch Probleme wenn die Privatschule sich mal auflöst oder wenn du mit den Zielen nicht mehr übereinstimmst.

Diese Übersicht fand ich hilfreich zur Entscheidung dagegen 😊

<https://lehrernrw.de/wp-content/upl...chulen-2014.pdf>

Beitrag von „Fl oKi“ vom 4. September 2023 13:26

Hm, irgendwie bin ich jetzt verwirrter als vorher :D. Ich frage jetzt auch nochmal bei den offiziellen Stellen an.

"Da du jetzt aber kein Landesbeamter bist und dementsprechend keine Entlassung beantragen musst oder ähnliches, könntest du ggf vielleicht doch kündigen und NDS nähme dich als Neuverbeamung."

So würde ich das jetzt auch aus deiner Broschüre verstehen. Sprich, ich müsste kündigen und mich auf eine Stelle in NDS als Beamter bewerben. Ist dann nur die Frage, ob ich die Probezeit nochmal durchlaufen muss, die ich ja gerade auch in NRW habe - mit all seinen Gutachten und Unterrichtsbesuchen der Schulleitung.

Beitrag von „Rina32“ vom 4. September 2023 17:05

Zitat von Fl oKi

Hm, irgendwie bin ich jetzt verwirrter als vorher :D. Ich frage jetzt auch nochmal bei den offiziellen Stellen an.

"Da du jetzt aber kein Landesbeamter bist und dementsprechend keine Entlassung beantragen musst oder ähnliches, könntest du ggf vielleicht doch kündigen und NDS nähme dich als Neuverbeamung."

So würde ich das jetzt auch aus deiner Broschüre verstehen. Sprich, ich müsste kündigen und mich auf eine Stelle in NDS als Beamter bewerben. Ist dann nur die Frage, ob ich die Probezeit nochmal durchlaufen muss, die ich ja gerade auch in NRW habe - mit all seinen Gutachten und Unterrichtsbesuchen der Schulleitung.

Wirst du wahrscheinlich müssen, denn die Mindestprobezeit beträgt zumindest in NRW und RLP immer ein Jahr mit allen Konsequenzen. Ich musste bei meiner Neuverbeamung in NRW auch zum Amtsarzt.

Beitrag von „Andra“ vom 5. September 2023 18:13

Hallo, Flo Ki.

Genau zu diesem Thema habe ich mich aus ähnlichen Motiven heraus schlau gemacht.

Leider muss ich dir sagen, dass eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis in NRW und eine dann folgende Neuverbeamtung in Niedersachsen nicht möglich ist. Niedersachsen verbeamtet niemanden, der schon einmal einen Dienstherrin hatte, also verbeamte war, und sich hat entlassen lassen.

Du kannst diese Information diesem Merkblatt von Eis entnehmen (Seite 2, mittig, dick gedruckt): <https://www.eis-online.niedersachsen.de/Dokumente/Merkblatt.pdf>

Diese Information habe ich mir mündlich bestätigen lassen bei einer der Servicestellen für Schule und Bildung in Niedersachsen.

Ergo bleibt uns nur noch das Ländertauschverfahren, das ich jetzt auch anstreben werde.

Beitrag von „Fl oKi“ vom 13. Oktober 2023 12:57

Ich habe nun von offizieller NRW-Seite folgende Nachricht erhalten:

"(...)das Lehreraustauschverfahren ist nur für öffentliche Schulen konzipiert. Sie werden sich mit Freigabeerklärung oder Entlassung bewerben können. Das sollten Sie mit dem Land Niedersachsen besprechen (...)"

Da ich an einer Ersatzschule arbeite, sollte dies nun mein Vorgehen sein.

Beitrag von „chilipaprika“ vom 13. Oktober 2023 13:06

dann kläre im Vorfeld wirklich ab, ob du die Verbeamtung erneut bekommen kannst (und kläre für dich, ob du mit der vermutlichen, negativen Antwort leben kannst)

Beitrag von „Fl oKi“ vom 13. Oktober 2023 13:26

Habe jetzt mal in NDS angefragt und berichte, was dabei rumkommt. Ich bin gespannt, wie das ist als Planstelleninhaber (kein Landes-/Kirchenbeamter).

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 18. Oktober 2023 08:28

In NDS kannst du seit etwa zwei Jahren nicht eingestellt werden, wenn du dich irgendwo in Deutschland selbst entlassen hast aus dem Beamtenstatus

Beitrag von „Moebius“ vom 18. Oktober 2023 09:29

Zitat von Schlaubi Schlau

In NDS kannst du seit etwa zwei Jahren nicht eingestellt werden, wenn du dich irgendwo in Deutschland selbst entlassen hast aus dem Beamtenstatus

Gibt es für diese Behauptung eine Quelle oder ist das die typische "Lehrerzimmer-Stille-Post".

Es gibt überhaupt keine Rechtsgrundlage um mit dieser Argumentation einen qualifizierten Bewerber ab zu lehnen, maximal kann ich mir vorstellen, dass man nicht direkt wieder verbeamtet und erst mal angestellt wird.

Beitrag von „fossi74“ vom 18. Oktober 2023 09:46

Zitat von chilipaprika

dann kläre im Vorfeld wirklich ab, ob du die Verbeamtung erneut bekommen kannst (und kläre für dich, ob du mit der vermutlichen, negativen Antwort leben kannst)

Du hast ein wichtiges Wort vergessen:

Kläre das SCHRIFTLICH!!!!!

Beitrag von „chilipaprika“ vom 18. Oktober 2023 09:59

Zitat von Schlaubi Schlau

In NDS kannst du seit etwa zwei Jahren nicht eingestellt werden, wenn du dich irgendwo in Deutschland selbst entlassen hast aus dem Beamtenstatus

Zitat von Moebius

Gibt es für diese Behauptung eine Quelle oder ist das die typische "Lehrerzimmer-Stille-Post".

Es gibt überhaupt keine Rechtsgrundlage um mit dieser Argumentation einen qualifizierten Bewerber ab zu lehnen, maximal kann ich mir vorstellen, dass man nicht direkt wieder verbeamtet und erst mal angestellt wird.

So ist es: Eine Einstellung ist möglich, aber halt nur im Angestelltenverhältnis.

Zitat von Andra

Du kannst diese Information diesem Merkblatt von Eis entnehmen <https://www.eis-online.niedersachsen.de/Dokumente/Merkblatt.pdf>

Beitrag von „Moebius“ vom 18. Oktober 2023 10:35

Wobei auf dem Merkblatt auch „bis auf in Ausnahmefällen“ steht, wäre erst mal zu klären, was diese Ausnahmefällen sein sollen.

Aber wie schon gesagt, wir können viel spekulieren, die Auskunft von der entscheidenden Stelle ist letztlich das einzige von Wert.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 18. Oktober 2023 22:31

Das Merkblatt verrät dazu doch schon sehr vieles und auch wurde bereits gesagt, einfach mal anrufen, um ne Mail bitten , fertig ...

...nachlesen kann man es auch zudem auch auf schure für NDS zum entsprechenden Einstellungserlass, das Merkblatt genügte dir ja nicht als Verlinkung 😊 - aber wenn Herr Mö*oebius den Erlass, der natürlich kein Gesetz ist, im Hinblick darauf prüfen will, ob es einer gesetzlichen Überprüfung in einem langjährigen Verfahren vor den Instanzen des Verwaltungsgerichtes standhält, empfele ich dies ausdrücklich nicht oder zumindest nur unter Fortführung des bestehenden Dienstverhältnisses bis zur Klärung - die eigentliche Rechtsgrundlage dafür dürfte es schwerlich geben - man wird wohl auf die Grundsätze des Berufsbeamtentums, hier Treuepflicht, referieren.

Beitrag von „Moebius“ vom 19. Oktober 2023 07:37

Zitat von Schlaubi Schlau

aber wenn Herr Mö*oebius den Erlass, der natürlich kein Gesetz ist, im Hinblick darauf prüfen will, ob es einer gesetzlichen Überprüfung in einem langjährigen Verfahren vor den Instanzen des Verwaltungsgerichtes standhält,...

Brauche und will ich nicht, ich habe lediglich geschrieben, dass das hier...

Zitat von Schlaubi Schlau

In NDS kannst du seit etwa zwei Jahren nicht eingestellt werden, wenn du dich irgendwo in Deutschland selbst entlassen hast aus dem Beamtenstatus

Unsinn ist und das geht ja aus dem Merkblatt auch eindeutig hervor:

Zitat

Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis bei ihrem bisherigen Dienstherrn haben entlassen lassen, können nur in einem Tarifbeschäftigteverhältnis eingestellt werden - im Einzelfall ist ggf. eine Verbeamtung möglich.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 19. Oktober 2023 22:18

Leider ist es schon Käse, da der Threadersteller explizit nach der Verbeamtung frug... aber gut, nun liegen alle Optionen auf dem Tische..

Ps: Herr mö*oebius hat vergessen, dass du's auch als Praktikant, Bufdi oder ehrenamtlich in NDS arbeiten kannst.

Beitrag von „fossi74“ vom 19. Oktober 2023 22:26

Man könnte das Merkblatt auch so verstehen, dass es ohne Freigabeerklärung keine neue Verbeamtung gibt, auch wenn man sich (weil man keine bekommen hat) selbst entlassen hat.

Beitrag von „Fl oKi“ vom 21. Oktober 2023 17:58

Ich habe jetzt die Antwort von offizieller NDS-Seite erhalten:

Da ich an einer Ersatzschule tätig bin (Planstelleninhaberverhältnis auf Grundlage der Besoldungsgruppe A13) und nie Landes- bzw. Kirchenbeamter war, kann ich kündigen und mich auf eine Stelle in NDS bewerben, "anders als bei den Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst." Die Einstellung erfolgt dann im Einstiegsamt im Beamtenverhältnis.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 21. Oktober 2023 21:18

Nur aus Interesse: wer war denn dein Dienstherr in „deinem Beamtenverhältnis auf Probe (Zitat Ausgangspost)...

...hätten wir gewusst, dass du nie verbeamtet warst, wäre es einfach gewesen 😊

Nichts desto trotz - Glückwünsche und viel Erfolg!

Beitrag von „Fl oKi“ vom 21. Oktober 2023 23:29

Ja, ich hatte in Folge aber auch einiges durcheinander gebracht und für Verwirrung gesorgt mit den Begrifflichkeiten :D. Bzw. war mir auch ehrlich gesagt nicht ganz klar, dass ich kein "richtiger" Beamter (auf Probe) bin - hauptsache man hat eine Stelle nach dem Ref. Aber, wie es sich jetzt herausstellt, ist es jetzt beim Länderwechsel anscheinend ein Vorteil für mich.

Muss jetzt nur noch herausfinden, wie das ist, wenn ich meine Probezeit hier in NRW noch abschließe, was davon angerechnet werden kann. Da wurde ich aber schon weitergeleitet und das klärt sich aktuell.

Beitrag von „Rina32“ vom 22. Oktober 2023 15:38

Zitat von Schlaubi Schlau

Nur aus Interesse: wer war denn dein Dienstherr in „deinem Beamtenverhältnis auf Probe (Zitat Ausgangspost)...

...hätten wir gewusst, dass du nie verbeamtet warst, wäre es einfach gewesen 😊

Nichts desto trotz - Glückwünsche und viel Erfolg!

Das meinte ich ja zu Beginn der Diskussion hier schon, dass eben gar kein Beamtenverhältnis vorliegt mit einem Planstelleninhabervertrag. Dann ist der "Dienstherr" der Trägerverein der Schule.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 17:51

Wer trägt eigentlich die bestehenden pensionslasten?

Beitrag von „chilipaprika“ vom 22. Oktober 2023 17:52

Wenn es keine Verbeamtung gab: die Rente.

Beitrag von „Meer“ vom 22. Oktober 2023 18:01

Zitat von Schlaubi Schlau

Wer trägt eigentlich die bestehenden pensionslasten?

Bei Planstelleninhaberverträgen der Schulträger. Allerdings sind Planstellen in der Regel refinanziert.

Für den Fall, dass es den mal nicht mehr gibt, gibt es zumindest in NRW entsprechende Regelungen.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 18:39

Also am Ende geht das Land NRW in Rechenschaft?

Beitrag von „Meer“ vom 22. Oktober 2023 19:08

§ 111

Folgelasten aufgelöster Schulen

(1) Wird eine Schule ganz oder teilweise aufgelöst, ist für eine anderweitige entsprechende Verwendung der hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer im Schuldienst des bisherigen oder eines anderen Ersatzschulträgers zu sorgen. Ist dieses nicht möglich, ist das Land verpflichtet, eine den Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern zumutbare Unterbringung auf freien Stellen der öffentlichen Schulkapitel sicherzustellen. Für das übrige hauptberuflich tätige pädagogische Personal prüft das Land, inwieweit eine Unterbringung im öffentlichen Schuldienst auf freien und besetzbaren Stellen ermöglicht werden kann.

(2) Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhaber sind mit Auflösung der Schule in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, sofern keine anderweitige Verwendung im Ersatzschuldienst möglich ist. Ihr Ruhegehalt sowie die Versorgungslasten der aufgelösten

Schule werden vom Land ohne Abzug einer Eigenleistung über das Landesamt für Besoldung und Versorgung festgesetzt und zahlbar gemacht.

(3) Der Anspruch auf Ruhegehalt bleibt außer Ansatz, wenn eine Planstelleninhaberin oder ein Planstelleninhaber anderweitig im Schuldienst tätig ist oder eine zumutbare Beschäftigung im Ersatzschuldienst oder im öffentlichen Schuldienst abgelehnt hat. Bei Ablehnung des Angebots einer zumutbaren anderweitigen Beschäftigung im Schuldienst trifft die obere Schulaufsichtsbehörde die Feststellung über den Verlust der Versorgungsbezüge.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrerinnen oder Lehrer, die als Mitglieder religiöser oder gemeinnütziger Gemeinschaften an der Schule zur Zeit der Auflösung tätig waren.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 haftet das Land für die Verbindlichkeiten einer Ersatzschule aus betrieblicher Altersversorgung den Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern und ihren Hinterbliebenen gegenüber unbeschränkt, soweit ohne diese Haftung eine Eintrittspflicht des Trägers der Insolvenzsicherung auf Grund und nach Maßgabe von § 7 des *Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung* gegeben wäre.

Schulgesetz NRW

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 19:49

Da bleibt nur die Frage: warum bloß müssen Ersatzschulen mit quasi Beamten ausgestattet werden? Völlig unnötig und gibt es hier nicht..

Beitrag von „Moebius“ vom 22. Oktober 2023 21:05

Zitat von Schlaubi Schlau

Da bleibt nur die Frage: warum bloß müssen Ersatzschulen mit quasi Beamten ausgestattet werden? Völlig unnötig und gibt es hier nicht..

Ich weiß nicht, wo "hier" sein soll, aber auch in Niedersachsen werden Ersatzschulen im wesentlichen mit abgeordneten Landesbeamten bespielt, im Gegensatz zu Ergänzungsschulen (die aber den deutlich geringeren Anteil ausmachen, und da müssen dann Landesbeamte von außen kommen, um zB Abiturprüfungen ab zu nehmen).

Beitrag von „s3g4“ vom 22. Oktober 2023 21:12

Zitat von Schlaubi Schlau

Da bleibt nur die Frage: warum bloß müssen Ersatzschulen mit quasi Beamten ausgestattet werden? Völlig unnötig und gibt es hier nicht..

Was genau ist daran unnötig?

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 22. Oktober 2023 21:49

Weil Ersatzschulen nicht öffentlich sind und privat getragen werden, würde es doch genügen einfach die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Schulen eigenständig einstellen können auf Basis des TvöD-L...

Wozu Beamte, die hoheitliche Aufgaben im Landesdienst wahrnehmen für die private Schule?
Oder hat die Ersatz Schule eine andere Bedeutung/ Funktion in NRW?

Auch wenn sie die gleichen Bildungsziele erfüllt, bleibt sie ja doch eine private Idee mit speziellen Konzepten

Beitrag von „Moebius“ vom 22. Oktober 2023 21:56

Staatlich anerkannte Ersatzschulen sind teil des staatlichen Schulsystems in dem Sinne, dass ihr Besuch die Schulpflicht erfüllt, die Schulen müssen daher auch vollständig den staatlichen Vorgaben erfüllen, es gelten die gleichen Anforderungen für Personal, Lehrpläne, etc. Der Austausch von Personal durch Abordnung aus dem Staatsdienst, dient auch der Sicherstellung dieser Qualitätsanforderungen.

Dem gegenüber stehen Ergänzungsschulen, für die das nicht gilt, die sind wesentlich freier, dafür benötigt man für ihren Besuch formal eine Freistellung von der Schulpflicht.

Beitrag von „fossi74“ vom 23. Oktober 2023 13:17

Zitat von Schlaubi Schlau

Weil Ersatzschulen nicht öffentlich sind und privat getragen werden, würde es doch genügen einfach die Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Schulen eigenständig einstellen können auf Basis des TvöD-L...

In Ergänzung zu #38: Das ist ja auch das grundlegende Prinzip.

Beitrag von „WispyWaterfall14734“ vom 23. Oktober 2023 13:44

Perfekt